



Merkblatt:

Einholen des Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch die Abteilung Jugend- und Familienangebote (Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde)

Die Abteilung Jugend- und Familienangebote (JFA) ist als kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Kinder- und Jugendheimen sowie Pflegefamilien und Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (DAF) basierend auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) verpflichtet, bei allen Mitarbeitenden eine **Leumundsprüfung** durchzuführen.

- Die JFA holt für **neu gemeldete Mitarbeitende** in Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen oder DAF einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.
- Die JFA holt im Rahmen der **Eignungsabklärung** von Tageseltern oder Pflegeeltern einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.
- Die JFA überprüft im Rahmen der **Bewilligung jährlich** den Leumund aller aktueller Mitarbeitenden sowie Tages- und Pflegeeltern und holt dazu ebenfalls einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Der Behördenauszug 2 ergänzt die Daten eines Privatauszuges und eines Sonderprivatauszuges mit Informationen zu hängigen Verfahren. Zudem werden Urteile sowie Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote noch mind. 10 Jahre nach Verbüssen der Strafe oder nach Ende des Verbotes ausgewiesen.

1. Ablauf Leumundsüberprüfung bei Neuanstellungen

1. Kandidat/innen reichen den Einrichtungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Auszug aus dem Privatregister ein.
2. Nach Unterzeichnung des Vertrags meldet die Einrichtung die zur Überprüfung benötigten Angaben zur neu eingestellten Person. Das sind *Name(n)*, *Vorname(n)*, *Geburtsdatum* sowie *AHV-Nummer*. Die JFA stellt ein Formular zur Verfügung. Falls vorhanden, benutzen Sie bitte eine Lösung zur Versendung vertraulicher Mails, z.B. IncaMail der Post.
3. Alle neuen Mitarbeitende müssen gemeldet werden, die in regelmässigem Kontakt zu den Kindern stehen und/oder während der Öffnungszeiten einer Einrichtung anwesend sind. Dazu gehören auch Geschäftsleitungen, Reinigungspersonal, Kochpersonal, Gärtner/innen sowie Minderjährige wie Praktikant/innen oder Lernende.

Auch Grenzgänger/innen müssen gemeldet werden, damit der Behördenauszug 2 eingeholt werden kann. Dieser umfasst jedoch nur Einträge im schweizerischen Strafregister. Deswegen verlangt die Einrichtung zusätzlich den/die Strafregisterauszug/-auszüge des jeweiligen Landes¹ und schickt diese an die Abteilung Jugend- und Familienangebote.

¹ In Deutschland kann ein erweitertes Führungszeugnis (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen) beantragt werden. In Frankreich ist es das Bulletin n° 3.

4. Vor einem Antrag auf die Bewilligungserteilung neuer Tageseltern schickt «Tagesfamilien Basel-Stadt» der JFA folgende Angaben der zukünftigen Tageseltern: *Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum sowie AHV-Nummer*. Für weitere Personen, die im gleichen Haushalt leben, wird wie bis anhin ein Privatauszug aus dem Strafregister verlangt.
5. **Die Einrichtung muss die Mitarbeitenden darüber informieren, dass über sie Behördenauszüge eingeholt werden.** Dazu kann das Informationsblatt der JFA verwendet werden.
6. Die JFA leitet die Angaben an die VOSTRA-Koordinationsstelle (Staatsanwaltschaft Basel-Stadt) weiter, welche die Behördenauszüge 2 einholt.
7. Sollte im Behördenauszug 2 ein Eintrag verzeichnet sein, leitet die JFA diesen an die Einrichtung weiter.² Die Einrichtung und die JFA entscheiden gemeinsam, welche weiteren Abklärungen und allenfalls Massnahmen getroffen werden.

2. Ablauf jährliche Überprüfung des Leumunds

1. Die Einrichtung meldet der JFA jährlich per definiertem Stichtag alle aktuellen Mitarbeitenden. Dazu stellt die JFA ein Formular zur Verfügung. Falls vorhanden, benutzen Sie bitte eine Lösung zur Versendung vertraulicher Mails, z.B. IncaMail der Post.
2. Es müssen alle aktuellen Mitarbeitende gemeldet werden, die in regelmässigem Kontakt zu den Kindern stehen und/oder während der Öffnungszeiten einer Einrichtung anwesend sind. Dazu gehören auch Geschäftsleitungen, Reinigungspersonal, Kochpersonal, Gärtner/innen sowie Minderjährige wie Praktikant/innen oder Lernende.
Auch Grenzgänger/innen müssen jährlich gemeldet werden, damit der Behördenauszug 2 eingeholt werden kann. Dieser umfasst jedoch nur Einträge im schweizerischen Strafregister. Die Einrichtung verlangt deswegen zusätzlich jährlich den/die Strafregisterauszug/-auszüge des jeweiligen Landes³.
3. Die Einrichtung erinnert die Mitarbeitenden regelmässig daran, dass die JFA als Aufsichtsbehörde jährlich die Behördenauszüge 2 einholt. Dazu kann das Informationsblatt der JFA verwendet werden.
4. Die JFA leitet die Angaben an die VOSTRA-Koordinationsstelle (Staatsanwaltschaft Basel-Stadt) weiter, welche die Behördenauszüge 2 einholt.
5. Sollte bei einer oder einem Mitarbeitenden im Behördenauszug 2 ein Eintrag verzeichnet sein, leitet die JFA diesen an die Einrichtung weiter.² Die Einrichtung und die JFA entscheiden gemeinsam, welche weiteren Abklärungen und allenfalls Massnahmen getroffen werden.

² Die Weitergabe der Behördenauszüge 2 ist kantonal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Basel-Stadt darf die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde besondere Personendaten an Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Tagesfamilienorganisationen sowie private Leistungserbringer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weitergeben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist (vgl. § 24 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz [TBG, SG 815.100] und § 20 Abs. 2 Kinder- und Jugendgesetz [KJG, SG 415.100] i.V.m. § 21 Abs. 2 Informations- und Datenschutzgesetz [IDG, SG 153.260]).

³ In Deutschland kann ein erweitertes Führungszeugnis (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen) beantragt werden. In Frankreich ist es das Bulletin n° 3.